

Beschluss Nr. 4 / 2018

1. Die Berliner Vertragskommission Soziales („KO75“) stellt fest, dass mit der seit dem 01.04.2017 geltenden Fassung des § 14a BRV und dem Beschluss 3/2017 vom 14.02.2017 folgende Anforderungen der Ziffer 7.1. der Anlage 9 BRV seit dem 01.04.2017 vollständig umgesetzt sind:
 - a) Die Eindeutigkeit in den bestehenden Regelungen zur Personalvorhaltung.
 - b) Die Vereinbarung von für alle Leistungstypen einheitlichen Personalschlüsseln durch den Beschluss 3/2017 für die in der Anlage zu jenem Beschluss aufgeführten Leistungstypen.

Durch die Umsetzung sind u.a. anlassfreie Prüfungen der Personalvorhaltung und des Personaleinsatzes unabhängig von den Anforderungen der Ziffer 7.1. der Anlage 9 BRV möglich.

2. Für diejenigen Leistungstypen, für die bis zum 30.04.2018 keine an § 14a Abs. 2 BRV angepassten Berichtsbögen vorliegen, erfolgen die Berichte bis zum 31.12.2019 weiterhin durch die bisher vereinbarten Berichtsbögen.
3. Im Fall von etwaigen Widersprüchen zwischen § 14a BRV und den Anlagen im Sinne des § 14a Abs. 2 BRV (Berichtsbögen) einerseits und der Anlage 9 andererseits gehen die genannten Anlagen sowie § 14a BRV der Anlage 9 vor.
4. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung „*Durchschnitt*“ in § 14a Abs. 2 BRV der arithmetische Durchschnitt gemeint ist.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Philipp)
Vorsitzender der KO75